



MESSE BERLIN

HYGIENE- UND SICHERHEITS- KONZEPT

**ALS MASSNAHMENSTANDARD FÜR DEN VERANSTALTUNGSBETRIEB
WÄHREND DER SARS-COV-2-PANDEMIE**

**VERSION FÜR EIGENVERANSTALTUNGEN
V06: 17.12.2020**

INHALT



1. Ausgangslage und Vorbemerkungen	3
2. Rechtsgrundlage	4
3. Ziele	5
4. Veranstaltungsbetrieb	6
4.1 Einhaltung der Abstandsregeln/Kontaktbeschränkungen	6
4.2 Hygienekonzept	8
4.2.1 Mund-Nasen-Bedeckung	8
4.2.2 Reinigungs- und Desinfektionsmaßnahmen	8
4.3 Kontaktnachverfolgung	9
5. Generelle Sicherheitsregeln und Eigenverantwortung	11

1. AUSGANGS- LAGE UND VOR- BEMERKUNGEN



Das vorliegende Konzept gibt einen Rahmen für die Umsetzung von Hygiene- und Sicherheitsmaßnahmen für die Veranstaltungen der Messe Berlin. Auf Grundlage der jeweils gültigen Verordnung werden erforderliche Maßnahmen geplant, umgesetzt und nachbereitet. Ziel ist es, die Eindämmung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 zu gewährleisten. In Berlin orientiert sich die Messe Berlin an der [SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung](#).

Wesentliche Elemente sind neben der Einhaltung der aktuell vom RKI empfohlenen Abstandsregelungen operative wie organisatorische Hygiene- und Sicherheitsmaßnahmen sowie Maßnahmen, die eine möglichst lückenlose Rückverfolgbarkeit von festgestellten Infektionsfällen ermöglichen. Das Konzept dient als Richtschnur für die jeweilige Risikobeurteilung von Eigenveranstaltungen der Messe Berlin. Darauf bauen einzelne veranstaltungsbezogene Hygiene- und Sicherheitskonzepte auf. Sie berücksichtigen die individuellen Gegebenheiten vor Ort. Dazu gehören die Art und Größe der Versammlungsstätte, verfügbares Personal und Art der Veranstaltung. Die CSO (Chief Security Officer) stimmt die Eckpunkte der einzelnen veranstaltungsbezogenen Konzepte mit dem zuständigen Gesundheitsamt Berlin Charlottenburg-Wilmersdorf ab.

Die Ausbreitung des SARS-CoV-2-Virus entwickelt sich dynamisch. Die Verordnungsgeber und die örtlich zuständigen Gesundheitsbehörden sind daher verpflichtet, die Schutz- und Hygieneanforderungen kontinuierlich anzupassen. Deshalb ist es möglich, dass zum Zeitpunkt einzelner Veranstaltungen einige Maßnahmen nicht notwendig sein werden.

Die erforderlichen Maßnahmen des Arbeitsschutzes sind auf der Grundlage der geltenden Arbeitsschutzvorschriften (u. a. Arbeitsschutzstandards des BMA) durch die Gefährdungsbeurteilung festgelegt und dokumentiert. Sie bleiben von den Regelungen dieses Konzeptes unberührt.

2. RECHTS-GRUNDLAGE



Bei der Vorbereitung und Durchführung von Veranstaltungen müssen auf Grund ihrer Komplexität und dem Zusammenwirken verschiedener Gewerke und Dienstleister eine Reihe von Vorschriften, Normen und Regelwerken beachtet werden.

Für das vorliegende Hygiene- und Sicherheitskonzept sind die folgenden Gesetze, Verordnungen und Empfehlungen als Rechtsgrundlage relevant.

- [Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen](#) (Infektionsschutzgesetz – IfSG)
- Landesrechtliche Verordnungen und Verfügungen:
 - Berlin:
 - [SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung](#)
 - Brandenburg:
 - [Dritte Verordnung über befristete Eindämmungsmaßnahmen aufgrund des SARS-CoV-2-Virus und COVID-19 im Land Brandenburg vom 15.12.2020](#)
 - [Verordnung zu Quarantänemaßnahmen für Ein- und Rückreisende zur Bekämpfung des SARS-CoV-2-Virus und COVID-19 in Brandenburg \[SARS-CCV-2-Quarantäneverordnung – SARS-CoV-2-QuarV\]](#)
- [Empfehlungen des Robert-Koch-Instituts zum Infektionsschutz](#)
- Vorgaben der jeweiligen Arbeitsschutzbehörden (u. a. [SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard](#))
- Vorgaben der zuständigen Berufsgenossenschaften (u. a. [Handlungsempfehlungen der Berufsgenossenschaft Nahrungsmittel und Gastgewerbe, Berufsgenossenschaft Bauwirtschaft](#))
- [Visit-Berlin-Hygienerahmenkonzept](#) (Der Leitfaden wurde mit der Berliner Senatsverwaltung für Wirtschaft, Energie und Betriebe sowie der Senatsverwaltung für Gesundheit, Pflege und Gleichstellung abgestimmt und als Hygienerahmenkonzept anerkannt.)

Alle Maßnahmen werden unter Berücksichtigung der geltenden Datenschutzgesetze (insbesondere DS-GVO und BDSG) in Abstimmung mit der Konzerndatenschutzbeauftragten festgelegt.

3. ZIELE



Ziele der Hygiene- und Sicherheitsmaßnahmen der Messe Berlin sind

- Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 Metern und der maximal für die jeweilige Fläche zugelassenen Personenzahl,
- die Reduzierung von unmittelbaren länger andauernden Kontakten,
- die möglichst weitgehende Vermeidung von Schmierinfektionen über Oberflächen und Gegenstände durch kürzere Reinigungs- und Desinfektionsintervalle und
- die bestmögliche Gewährleistung der Nachverfolgung eines möglichen Infektionsgeschehens und Sicherstellung der Kontaktnachverfolgung durch geeignete Maßnahmen

um die Teilnehmenden und Mitwirkenden von Veranstaltungen der Messe Berlin vor Infektionen bestmöglich zu schützen.

4. VERANSTALTUNGSBETRIEB



Als Betreiberin des Veranstaltungsgeländes achtet die Messe Berlin darauf, dass die unter Ziffer 3 definierten Ziele bei der Durchführung von Veranstaltungen auf bestmögliche Art und Weise eingehalten werden. Das vorliegende Konzept stellt kein allumfassendes Patentrezept dar und wird sich weiterentwickeln. Es bietet Orientierung und soll als Grundlage für das Erstellen eines veranstaltungsspezifischen Hygiene- und Schutzkonzeptes dienen.

Die hier beschriebenen Maßnahmen werden in den Sicherheitskonzepten der einzelnen Veranstaltungen vertieft und konkretisiert. Ausschlaggebend dafür ist die zum Zeitpunkt gültige Rechts- und Infektionslage in Kombination mit den individuellen Rahmenbedingungen der einzelnen Projekte (B2B vs. B2C, internationale vs. nationale Ausrichtung, Teilnehmerzahlen etc.). Für jede Veranstaltung werden die erforderlichen Maßnahmen in einem Konzept zusammengefasst und mit kommunikativen Maßnahmen (u. a. Abstimmung mit dem zuständigen Gesundheitsamt Berlin Charlottenburg-Wilmersdorf) begleitet. Alle involvierten und anwesenden Personen werden über die Regelungen und Pflichten vor und während der Veranstaltung informiert.

Die Umsetzung der Planungen und Maßnahmen wird durch zuständiges Personal gewährleistet und kontrolliert. Bei Verstößen gegen die geltenden Schutz- und Hygienevorschriften macht die Messe Berlin von ihrem Hausrecht Gebrauch. Zudem wird sich die Messe Berlin die Geltendmachung weiterer Rechte vorbehalten.

4.1 EINHALTUNG DER ABSTANDSREGELN/KONTAKTBESCHRÄNKUNGEN



Die Messe Berlin arbeitet mit Veranstaltungsplänen, dazu gehören beispielsweise Bestuhlungspläne, sowie mit Veranstaltungsbeschreibungen (u. a. Risikobewertung, Hygienekonzept). Diese Dokumente werden dem zuständigen Gesundheitsamt zur Kenntnisnahme vorgelegt.

Dank dieser Planung können die jeweils geforderten Abstandsregelungen eingehalten werden. Sie gelten während der gesamten Dauer der Veranstaltung, also für Aufbau, eigentliche Veranstaltung und Abbau. Davon sind alle involvierten und anwesenden Personen betroffen, unter anderem das Veranstaltungspublikum, Aussteller und deren Standpersonal, Dienstleistende und Mitarbeiter*innen.

Ein- und Ausgänge werden möglichst voneinander getrennt und um geeignete operative Konzepte (u. a. Bodenmarkierungen, Hallendurchsagen, Abstandshalter) ergänzt. Darüber hinaus können Akkreditierungs-, Zugangskontrollsysteme, Vereinzelungssysteme vor Zu- und Ausgängen sowie Infosysteme bei Flächenüberlastung zum Einsatz kommen.

Um die Zahl der Personen, die maximal zeitgleich anwesend sein können, zu ermitteln, wird im Vorfeld eine Kapazitätsplanung erstellt. Das Ergebnis ist u. a. Grundlage für das veranstaltungsbezogenen Hygiene- und Sicherheitskonzept.

Folgende Flächen werden innerhalb des Veranstaltungsbereiches unterschieden:

Aufenthaltsflächen

Unter Aufenthaltsflächen fallen sämtliche Bereiche eines Veranstaltungsortes, wo Besucher*innen sich für einen Zeitraum aufhalten können. Hier muss von einem höheren Risiko des längerfristigen Personenkontaktes ausgegangen werden. Beispiele sind Vortragsbereiche, Cateringbereiche, Akkreditierung/Counter oder Garderobenflächen. In diesen Bereichen muss der allgemein gültige Mindestabstand von 1,5 m zwischen Personen zu jeder Zeit gewährleistet und kontrollierbar sein. In den Bestuhlungsplänen werden entsprechend dimensionierte Sitz- und Durchgangsbreiten eingeplant.

Zusätzlich zu geeigneten Aufplanungs- und Bestuhlungsplänen ist in Bereichen, in denen es zu Schlangenbildungen kommen kann (z. B. Zugang zu Vortrag oder Cateringstation) durch Personal und Einrichtungen (z. B. Bodenmarkierungen, Absperrbänder) der Mindestabstand zu gewährleisten und zu kontrollieren.

Sanitäranlagen

Der Zugang zu Sanitäranlagen muss durch Personal und/oder Einrichtungen derart gesteuert werden, sodass der Mindestabstand von 1,5 m innerhalb der Sanitäranlagen jederzeit gewährleistet werden kann. Innerhalb der Sanitäranlagen sind WC-Kabinen, Urinale und Waschbecken derart zu reduzieren, dass der Mindestabstand ebenfalls gewährleistet werden kann.

Bewegungsflächen

Unter Bewegungsflächen fallen sämtliche Bereiche eines Veranstaltungsortes, in denen sich Veranstaltungspublikum zu den jeweiligen Veranstaltungsinhalten und -abschnitten bewegt. Beispiele hierfür sind u. a.: Flure, Foyers, Übergänge, Flucht- und Rettungswege. Die zum Veranstaltungszeitpunkt allgemein gültigen Abstandsempfehlungen und Hygieneempfehlungen des RKI finden hier Anwendung. Auf diese Empfehlungen wird an allen neuralgischen Punkten des Veranstaltungsortes mithilfe von Hinweistafeln hingewiesen (Zu- und Ausgänge, Sanitäranlagen, Veranstaltungsbereich). Diese Hinweise werden allgemein verständlich in Deutsch und in Englisch dargestellt.

Haupt-Ein- und Auslassbereiche zu Veranstaltungen

Für Ein- und Ausgangsflächen mit starkem Publikumsaufkommen sind ggf. zusätzliche Abstandsregelungen und Maßnahmen am Veranstaltungsort zu treffen. Es sind geeignete Methoden zur Zugangssteuerung durch Ordnungspersonal und/oder Einrichtungen (z. B. Bodenmarkierungen, Raumtrenner, Personenvereinzelsysteme, Ampelsysteme) vorzuhalten, um den Mindestabstand von 1,5 m zu jeder Zeit zu gewährleisten. Denkbar ist auch der Ausweis gesonderter Wartebereiche.

Sollten Mindestabstände in Einzelfällen oder in einzelnen Bereichen des Veranstaltungsortes nicht umsetzbar sein, gelten erhöhte Hygienebedingungen und Hygienemaßnahmen.

Beim Auf- und Abbau kann geprüft werden, ob die Anzahl der gleichzeitig tätigen Personen reduziert werden kann und somit unnötige Wechsel-/Begegnungsrisiken minimiert werden können. Möglichkeiten dafür sind:

- zeitliche Entzerrung
- Bildung kleinerer Arbeitsgruppen mit zeitlich fest definierten Arbeitsbereichen
- möglichst „standortfeste“ Einteilung des Personals
- nach Möglichkeit werden betriebsbedingt notwendige Maßnahmen, wie z. B. Wartungen, außerhalb der Betriebszeit gelegt.

4.2 HYGIENEKONZEPT

4.2.1 MUND-NASEN- BEDECKUNG



Die in Punkt 4.1. beschriebenen Abstandsregelungen werden durch Einhaltung von Hygienemaßnahmen ergänzt, die auf die Vermeidung von Infektionen abzielen.

Es gilt vorerst bis zum 31. März 2021 eine Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung in allen geschlossenen Räumen und Hallen für sämtliche Anwesende auf dem Gelände der Messe Berlin: sowohl Aussteller, Standbau-Firmen, Dienstleister, Besucherinnen und Besucher als auch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Messe Berlin GmbH (Maskenpflicht in Büros und Aufzügen im Rahmen der [SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung](#)). Zudem ist eine Mund-Nasen-Bedeckung im Freien auf Parkplätzen, in Warteschlangen sowie an Orten, an denen der Mindestabstand von 1,5 Metern in der Regel nicht eingehalten werden kann, erforderlich.

4.2.2 REINIGUNGS- UND DESINFEKTIONSMAßNAHMEN



Teil des veranstaltungsbezogenen Hygiene- und Sicherheitskonzeptes ist ein konkreter Reinigungs- und Hygieneplan. Darin werden neben den herkömmlichen Reinigungsmaßnahmen folgende Inhalte spezifiziert:

- Standorte und Anzahl von Hand-Desinfektionsgeräten (möglichst kontaktlos) und Intervall ihrer Prüfung auf Füllstand und Funktionalität
- Betreuung der sanitären Einrichtungen
- Reinigungs- und Desinfektionsintervalle für virologisch kritisch angesehene Oberflächen (z. B. glatte Tisch-/Counterplatten, Mikrofone oder Glaselemente/Schutzvorkehrungen) bzw. Bereiche, von denen ein erhöhtes Übertragungsrisiko ausgehen kann (z. B. Türklinken, Toiletten, Kassenbereiche und sonstige Flächen)
- Ggf. Einrichtung einer sichtbarer Task Force „Desinfection for Public Health“, die durch spezielle Bekleidung kenntlich gemacht wird und nur für die Reinigung kritischer Flächen zuständig ist.

Allgemein gilt, dass Desinfektion durch Wischdesinfektion erfolgen sollte. Beim Versprühen von Desinfektionslösungen entsteht Aerosol, wodurch Wirkstoffe verstärkt über die Atemwege aufgenommen werden. Außerdem ist die Desinfektionswirkung durch die unvollständige Benetzung der Flächen schlechter als bei einer Wischdesinfektion. Dazu müssen entsprechend geeignete Handschuhe getragen werden, z. B. Haushaltshandschuhe aus Nitrilkautschuk (Nitril).

Kontaktlose Bezahlung

Eine bargeldlose Bezahlung (EC-Card, Kreditkarte, Rechnungsversand) wird empfohlen.

Umgang mit Equipment

Equipment wie Stifte, Moderationskarten, Flaschenöffner etc. sollten möglichst nur individuell je Teilnehmer*in zur Verfügung gestellt werden. Eine unkontrollierte gemeinsame Nutzung ist zu vermeiden. Gemeinsam genutzte Gegenstände wie EC-Geräte oder Mikrofone werden nach jeder Nutzung desinfiziert.

Verbesserung der Luftqualität/Verhinderung Aerosolbelastung

Alle geschlossenen Räume müssen ausreichend gelüftet werden, zum Beispiel durch effektive Querlüftung. Hier empfiehlt sich ein regelmäßiges [Stoßlüften](#).

Türen zu den jeweiligen Räumlichkeiten bzw. Übergängen innerhalb des Veranstaltungsbereiches sind, soweit möglich, offen zu halten, um ein Infektionsrisiko über Türklinken zu vermeiden. Räume mit elektronisch gesteuerten Schließeinrichtungen sind davon ausgenommen.

Die optimierte Steuerung der Lüftungsanlagen in allen Räumen/Hallen während der Veranstaltungen mit dem Ziel ausreichender Luftwechselraten bzw. Zuluftmengen (je nach Außenwitterung) ist über die anlagentechnische Ausstattung bei der Messe Berlin sichergestellt.

Restaurants/Cateringflächen

Sofern eine Öffnung und Einrichtung von Restaurants und Cateringarealen sowie die Bewirtung auf Standflächen durch ausstellende Firmen erlaubt ist, sind neben den behördlichen Vorgaben [Infektionsschutzverordnung] auch die [Empfehlungen der DEHOGA](#) und die BGN-Schrift „[Ergänzung der Gefährdungsbeurteilung für das Gastgewerbe](#)“ zu beachten.

Nach Maßgabe der jeweils aktuell geltenden behördlichen Vorgaben sowie den Empfehlungen zum Infektionsschutz sind – vorbehaltlich einer erlaubten Öffnung und Einrichtung von Restaurants und Cateringarealen sowie Bewirtung auf Standflächen – dezentrale Ausgabestellen einzuplanen, um einer zu hohen Personendichte entgegenzuwirken. Wenn dies räumlich nicht möglich ist, ist nur Tischservice zulässig. Bei der Bestuhlung muss zwischen den Tischen der Mindestabstand von 1,5 m gewährleistet sein. Gruppen von bis zu 2 Personen dürfen an einem Tisch mit weniger als 1,5 Metern Abstand untereinander sitzen. Selbstbedienungsstationen sind unter Einhaltung des Mindestabstandes erlaubt. Ferner ist die Abgabe von alkoholischen Getränken, die zum unmittelbaren Verzehr bestimmt sind, insbesondere in Gläsern, Bechern oder Einweggetränkebehältnissen, verboten.

4.3 KONTAKT-NACHVERFOLGUNG



Um mögliche Infektionsketten nachverfolgen und eingrenzen zu können, werden entsprechend den rechtlichen Vorgaben alle Teilnehmer*innen erfasst. Dies erfolgt zum Zweck der Kontaktnachverfolgung entweder bei der Ticketregistrierung oder spätestens beim Einlass. Neben den Kontaktdaten wird **der Zeitpunkt des Betretens und Verlassens** des Veranstaltungsortes festgehalten (Vor- und Familienname, Telefonnummer, Bezirk oder Gemeinde des Wohnortes oder des Ortes des ständigen Aufenthaltes, vollständige Anschrift oder E-Mail-Adresse, Anwesenheitszeit und Platz- oder Tischnummer, sofern vorhanden). Die Kontaktdaten und Anwesenheitszeiten von Dienstleistern, Mitarbeiter*innen und anderen Personen während der gesamten Veranstaltung inklusive Auf- und Abbau werden ebenfalls erfasst.

Die Daten werden dem zuständigen Gesundheitsamt nur auf behördliche Anforderung zur Verfügung gestellt. Die Daten werden im Einklang mit datenschutzrechtlichen Anforderungen verarbeitet. [Vier Wochen nach dem Verlassen des Veranstaltungsortes werden die Daten nicht mehr für diese Zwecke verarbeitet.]

Auf den angemieteten Flächen und Räumen sind die ausstellenden Firmen für die Erfassung und Datenspeicherung der anwesenden Personen verantwortlich.

Zur Erhöhung der persönlichen Sicherheit eines jeden Einzelnen empfiehlt die Messe Berlin die Nutzung der Corona-Warn-App des RKI.

5. GENERELLE SICHERHEITS-REGELN UND EIGENVERANTWORTUNG



Die Messe Berlin trägt Sorge für eine sichere Durchführung von Veranstaltungen und die Einhaltung der geltenden Vorschriften. Sie verfügt mit ihren Infrastrukturen und Organisationen über ausreichende Voraussetzungen, Veranstaltungen mit den in diesem Konzept beschriebenen zusätzlichen Maßnahmen unter Einhaltung der geltenden Abstands- und Hygienevorschriften sicher durchzuführen. Das darüber hinaus zu erstellende veranstaltungsbezogene Hygiene- und Sicherheitskonzept berücksichtigt zusätzlich die Besonderheiten der jeweiligen Veranstaltung, um den speziellen Gegebenheiten der einzelnen Veranstaltung gerecht zu werden.

Neben der Verantwortung der Messe Berlin tragen auch alle Beteiligten an Veranstaltungen eine Eigenverantwortung zur Ausführung der Hygiene- und Sicherheitsmaßnahmen. Zur Information werden diese Maßnahmen und weitere allgemeine Verhaltensgrundsätze vorab online und vor Ort auf Hinweistafeln und durch Hallendurchsagen bekannt gegeben. Durch das für alle anwesenden Personen geltende Hausrecht können die Regelungen sicher umgesetzt werden.